

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Antrag der Fa. Coppens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Niederschlagswassers von Verkehrs- und Dachflächen in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Deller Weg 14 in 41334 Nettetal**

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. Coppens, Deller Weg 14 in 41334 Nettetal hat mit Datum vom 10.07.2017 beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung des anfallenden Regenwassers von Verkehrs- und Dachflächen in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Deller Weg 14 in 41334 Nettetal gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt. Die derzeitige Versickerungssituation soll durch die geplante Versickerung angepasst/ersetzt werden.

Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag oder 1.440 Tonnen Fertigerzeugnissen je Woche gemäß Mischungsregel unterliegen dem Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Somit unterliegt die beantragte Erlaubnis den Anforderungen der IZÜV. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV zu führen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 24.08.2017 bis einschließlich 25.09.2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Stadtverwaltung Nettetal, Raum 304, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal**

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

**<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>**

veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Beginn des Auslegungszeitraumes bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h.

vom **24.08.2017** bis einschließlich **26.10.2017**

bei den zuvor genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Ferner sollen Einwendungen eingehend begründet sein. Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum) betroffen sind und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Kreis Viersen bietet die Möglichkeit, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über die von ihm eingerichtete elektronische Zugangsmöglichkeit einer sogenannten „Virtuellen Poststelle“ zu senden. Hierfür steht ausschließlich die folgende zentrale E-Mail Adresse zur Verfügung:

**vps@kreis-viersen.de**

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

**<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-bl2/virtuelle-poststelle/>**

verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben,

**am 15.11.2017, ab 10 Uhr im**

**Cambridgeshire-Zimmer, Forum des Kreishauses, 1. OG, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin ist öffentlich.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wird, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 13.08.2017

Dr. Coenen  
Landrat